

Die Gemeinde Hohenpeißenberg erlässt aufgrund Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1 U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende

Verordnung

über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Hohenpeißenberg.

§ 1 Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Werktagen von Montag bis Samstag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.

Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EU-Umweltzeichen bleibt unberührt.

§ 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof, in Garagen oder Schuppen) anfallenden lärmeregenden Arbeiten die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Hierzu zählen insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen und ähnlichen lärmintensiven Geräten und das Ausklopfen von Gegenständen.

(2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die üblicherweise in Hausgärten oder entsprechenden Gärten anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Hierzu gehören insbesondere die Benutzung von motorgetriebenen Gartengeräten wie z.B. Rasenmähern, Vertikutierern, Laubsaugern und Laubbläsern.

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte (Hausmeister, Hausverwalter) beauftragt sind.

(4) Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden. Landwirtschaftliche Arbeiten sind von dieser Regelung ebenfalls nicht betroffen.

(5) Den zeitlichen Einschränkung gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3 Ausnahmen im Einzelfall

Die Gemeinde Hohenpeißenberg kann im Einzelfall von den einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn aus einem wichtigen Grund ein Bedürfnis dafür auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor ruhestörendem Lärm anzuerkennen ist oder wenn nur eine unwesentliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 – 3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Hohenpeißenberg über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten vom 25.07.1996 außer Kraft.

Hohenpeißenberg, 09.06.2016
Gemeinde Hohenpeißenberg

Thomas Dorsch
1. Bürgermeister

